

Schweizerische Volkspartei Wila

S V P

Statuten

vom
25.03.2015

A. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 0 Weibliche Form

Aus Gründen der Einfachheit und besseren Lesbarkeit sind die Statuten in der männlichen Form abgefasst.

Art. 1

- 1.1. Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei (SVP) Wila besteht in der Gemeinde Wila ein politischer Verein gem. Art. 60 ff. ZGB, auf unbestimmte Dauer.
- 1.2. Der Sitz der SVP Wila befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.
- 1.3. Die SVP Wila erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln allgemeinen Wohlstand, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen mit seinen Einrichtungen. Insbesondere setzt sich die SVP Wila ein für die Vertretung der mittelständischen Anliegen, für die Erhaltung des Bauern- und Gewerbestandes. Sie setzt sich insbesondere aktiv für die Belange der Gemeinde Wila ein. Die Ortspartei Wila ist Mitglied der SVP des Bezirkes Pfäffikon und des Kantons Zürich.

B. Mitgliedschaft

Art. 2

- 2.1. Der Beitritt zur SVP Wila steht jeder stimmberechtigten Person offen, sofern sich die Person zu den in Art. 1 genannten Zielen und Zwecken bekennt.
- 2.2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten und Beschlüsse der Partei.
- 2.3. Gönner, Freunde und Sponsoren der SVP Wila müssen nicht zwingend Mitglied der SVP Wila sein.
- 2.4.

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann unter Wahrung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, welche den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Parteivermögen und schulden die Beiträge für die Dauer ihrer Mitgliedschaft.

C. Finanzielle Bestimmungen

Art. 3

- 3.1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 3.2. Zur Beschaffung der zur Erreichung des Parteizwecks nötigen Ausgaben haben die Mitglieder Jahresbeiträge (Ortsparteibeitrag) und allfällige weitere einmalige finanzielle Leistungen zu entrichten. Die Generalversammlung beschliesst über die in diesem Absatz erwähnten Beträge.
- Der von der Bezirks- und Kantonspartei festgelegte Jahresbeitrag ist fester Bestandteil und im Ortsparteibeitrag inbegriffen.
- 3.3. Gewählte Kandidaten beteiligen sich finanziell an den Unkosten der Wahlen. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Beiträge.
- 3.4. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

D. Organisation

Art. 4 Organe

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Die Generalversammlung

- 5.1. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Partei. Sie wird jährlich, in der Regel im 1. Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.
- 5.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand, auf schriftliches Begehren von mindestens 15 Mitgliedern oder durch einen Generalversammlungsbeschluss einberufen werden.
- 5.3. Zeitpunkt und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Falle von Art 5.2. hat der Vorstand innert gleicher Frist die ausserordentliche Generalversammlung unter Bekanntmachung der Traktanden schriftlich einzuberufen.
- 5.4. Anträge, welche an einer Generalversammlung zur Behandlung gelangen sollen, müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 6 Geschäfte der Generalversammlung

- 6.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
Das Protokoll kann auf Voranmeldung beim Präsidenten eingesehen werden.
- 6.2. Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- 6.3. Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an die Organe der Partei.
- 6.4. Genehmigung des Voranschlages und der Parteibeiträge.
- 6.5. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- 6.6. Ausschluss von Mitgliedern.
- 6.7. Stellungnahme zu Wahlen, wichtigen Abstimmungen und Gemeindefragen.
- 6.8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- 6.9. Revision der Statuten und Auflösung der Partei.

Art. 7 Die Parteiversammlung

- 7.1. Die Parteiversammlungen werden durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 15 Mitgliedern einberufen.
- 7.2. Die Parteiversammlung fasst Parolen zu Wahlen, wichtigen Abstimmungen und Gemeindefragen.
- 7.3. Zeitpunkt und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis sechs Mitgliedern.
- 8.2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er wählt den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier, verteilt die Aufgaben auf seine Mitglieder und bestimmt die Delegierten.
- 8.3. Der Vorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Mitglied des Vorstandes verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.
- 8.4. Der Vorstand ist verantwortlich für die politische Tätigkeit der Partei. Er erledigt alle im Parteizweck liegenden Angelegenheiten. Für besondere Aufgaben können weitere Mitglieder beigezogen werden. Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die Partei- und Generalversammlungen vor und beschliesst über deren Einberufung.
- 8.5. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident mit je einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv.

Art. 9 Die Rechnungsrevisoren

- 9.1. Die Revision der Buchhaltung obliegt zwei Revisoren, welche von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden.
- 9.2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Buchhaltung der Ortspartei zu prüfen und an der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

E. Allgemeines

Art. 10 Amtsdauer

- 10.1. Die Amtsdauer für den Präsidenten beträgt ein Jahr.
- 10.2. Die Amtsdauer der restlichen Organe beträgt 2 Jahre. Die Organe können jeweils für die folgende Amtsdauer im Amt bestätigt werden.
- 10.3. Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

Art. 11 Beschlussfassung

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung verlangt werden.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Art. 12 Publikationsorgan

Das offizielle Publikationsorgan der Partei ist der «Zürcher Bauer» oder der «Zürcher Bote».

Gemäss Statuten der Kantonalpartei ist ein entsprechendes Abonnement für die Parteimitglieder pro Haushalt oder Einzelmitglied obligatorisch.

F. Statutenrevision und Auflösung

Art. 13 Statutenrevision

Die Statuten können an jeder Generalversammlung revidiert werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste bekannt gegeben wurde und sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 14 Auflösung der Partei

- 14.1. Die Auflösung der Partei kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 14.2. Über das Vermögen der Ortspartei und seine Liquidation entscheidet die Versammlung, welche rechtsgültig die Auflösung beschlossen hat.

G. Schlussbestimmungen

Art. 15 In Krafttreten

Diese Statuten wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 25.03.2015 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 27. Dezember 1984. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Generalversammlung vom 25.03.2015

Der Präsident: Martin Furrer

Der Aktuar: Ernst Grünenwald